



Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Staatliche Berufsschule Weilheim i. OB				
Kerschensteinerstraße 2, 82362 Weilheim i. OB Tel. (0881) 9 82-0, Fax (0881) 9 82 -1 29 E-mail: bs-wm@bs-wm.de www.bs-wm.de				
Unterrichtsbeginn an der Staatl. Berufsschule Weilheim im Schuljahr 2019/2020 Montag, den 09.09.2019, 07.30 Uhr				
Ausbildungsberuf	Jahr. stufe	Ort der Ausbildungsbetriebe aus den Landkreisen	erster Schultag Unterrichtsbeginn 7:30 h	
			Tag	Datum
<b>Metallberufe</b>				
Kfz-Mechatroniker – Pkw-Technik	12a	WM-SOG / STA	Montag	16.09.2019
Kfz-Mechatroniker – Pkw-Technik	12b	WM-SOG / STA	Mittwoch	11.09.2019
Kfz-Mechatroniker – Pkw-Technik	13a	WM-SOG / STA	Freitag	13.09.2019
Kfz-Mechatroniker – Pkw-Technik	13b	WM-SOG / STA	Donnerstag	12.09.2019
Fahrradmonteur	10	WM-SOG / STA	Montag	09.09.2019
Karosserie- u. Fahrzeugbaumech.	10	WM-SOG / STA	Montag	09.09.2019
Zweiradmechatr.–Fahrrad/ Motorrad	10	WM-SOG / STA	Montag	09.09.2019
Mech. f. Reifen- u. Vulkanisationstech.	10	WM-SOG / STA	Montag	09.09.2019
Land- und Baumaschinen- mechatroniker	10	WM-SOG / STA	Montag	09.09.2019
Land- und Baumaschinen- mechatroniker	11	WM-SOG / STA / GAP / LL / TOLZ / FFB	Montag	16.09.2019
Land- und Baumaschinen- mechatroniker	12	WM-SOG / STA / GAP / LL / TOLZ / FFB	Donnerstag	12.09.2019
Mechaniker f. Land- u. Bau- maschinentechnik	13	WM-SOG / STA / GAP / LL / TOLZ / FFB	Freitag	13.09.2019

- bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
- durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Schongau, den 26.08.2019

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33  
gez.  
Daniela Gröndahl

**Wasserrecht;**

**Antrag der Gemeinde Burggen auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der gemeindlichen Kläranlage in den Steinbach**

**Bekanntmachungstext**

Von der Gemeinde Burggen, Füssener Straße 14, 86977 Burggen, wurde beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs.1 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Burggen in den Steinbach (Gewässer III. Ordnung) beantragt. Der Erlaubnisbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau (gehobene Erlaubnis) vom 17.03.2019, AZ: 632-3-Sg. 32 Me/Ha wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 18.12.2017, AZ: 632-41.1.2.-38 als beschränkte Erlaubnis weiter geführt, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2018 endete. Die neu beantragte wasserrechtliche Erlaubnis soll für 20 Jahre erteilt werden.

Neben dem Ortsbereich von Burggen entwässern zudem der Ortsteil Tannenbergr und der Gewerbepark über die gemeindliche Kläranlage in Burggen. Der kleine Ortsteil Haslach ist an den AV Bernbeuren-Lechbruck angeschlossen. Die weiteren Ortsteile Dessau, Engenwies, Rossau, Steig, Forchenmühle, Bernried, Hausenried, Borzenwinkel und vier weitere Anwesen in Tannenbergr sind nicht an die öffentliche Abwasseranlage Burggen angeschlossen. Die Abwasseranlage Burggen ist vollständig im Trennsystem errichtet.

Die Kläranlage Burggen (Baujahr 1998) ist als Belebtschlammanlage mit aerober Schlammstabilisierung ausgeführt. Der biologische Teil der Kläranlage besteht aus einem Belebungsbecken, das als Rundbecken ausgeführt ist. Es weist ein Gesamtvolumen von 647 m<sup>3</sup> auf und wird mit intermittierender Denitrifikation betrieben. Das Nachklärbecken ist ein Rundbecken mit Trichter, das zur sedimentativen Abtrennung des Belebtschlammes vom gereinigten Abwasser dient. Der tägliche Schlammfall wird aus dem Rücklaufschlammloch über die Überschussschlammpumpe abgezogen. Zur Speicherung des Schlammes dient ein rundes Schlammlo mit einem Durchmesser von 11,0 m und einer mittleren Wassertiefe von ca. 4,1 m. Somit können ca. 380 m<sup>3</sup> Schlamm gespeichert werden. Aufgrund strenger werdender Anforderungen beim Parameter Gesamtphosphor wurde im Januar 2019 eine Anlage zur chemischen Phosphatfällung nachgerüstet. Das zur Phosphorelimination eingesetzte Fällmittel (Eisen(III)Chlorid) wird im Belebungsbecken zudosiert.

Des Weiteren erfolgt die Belüftungssteuerung (maßgebend für die N-Elimination) seit Ende Mai 2019 über eine automatisierte Ammonium-Nitrat-Sonde im Belebungsbecken. In diesem Zeitraum wurde auch die vorhandene Sauerstoffmessung zur Optimierung der Belebungsanlage und der Prozesssteuerung erneuert.

Weitere - im Jahr 2019 noch umzusetzende - Maßnahmen sind die Erneuerung der Belüftungseinrichtung und der Einbau einer Überfüllüberwachung in den Schlammlo. Für 2020 sind die Erneuerung des Rechens und kleinere Maßnahmen am Nachklärbecken vorgesehen.

Das gesamte Schmutzwasserkanalnetz inklusive der Grundstücksanschlüsse wird in den nächsten fünf Jahren gemäß der Eigenüberwachungsverordnung inspiziert. Damit soll der Kanalzustand bewertet und Fehlanlüsse lokalisiert werden. Auf dieser Grundlage sollen Sanierungs- bzw. Umschlussmaßnahmen geplant und umgesetzt werden.

Aufgrund der gegebenen Zulaufbelastung ist die Kläranlage Burggen der Größenklasse 2 nach Anhang 1 AbwV zuzuordnen.

Der beantragte Benutzungsumfang der Kläranlage beträgt:

$$Q_{T,h,max} = \text{bis zu } 30 \text{ m}^3/\text{h bzw. } 8,3 \text{ l/s}$$

$$Q_M = Q_{T,h,max} = \text{bis zu } 65 \text{ m}^3/\text{h bzw. } 18,1 \text{ l/s}$$

$$\text{bis zu } 55 \text{ m}^3/\text{h bzw. } 15,3 \text{ l/s (ab 01.01.2026)}$$

Die Überwachungswerte im Endablauf werden im Vergleich zur bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis bei den Parametern Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und Gesamtphosphor reduziert bzw. strenger. An der Verdichtungsstelle am Steinbach tendieren die hier relevanten biologischen Qualitätskomponenten nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Richtung „mäßiger Zustand“. Zudem sind deutliche Überschreitungen im Gewässer bei den Orientierungswerten nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) für o-Phosphat und Phosphor (gesamt) bekannt. Aus gewässerökologischer Sicht wird deshalb ein Überwachungswert von 2,0 mg/l Gesamtphosphor festgelegt. Für den Parameter CSB haben sich die Anforderungen nicht verschärft, allerdings wurde durch die Gemeinde Burggen aus Gründen der Kostenersparnis bei der Abwasserabgabe ein niedrigerer Überwachungswert beantragt. Mit dem derzeitigen und zukünftigen Anlagensystem sollte dieser Überwachungswert betriebssicher einzuhalten sein.

Folgende Werte (2h-Mischprobe) sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	75 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB <sub>5</sub>	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH <sub>4</sub> -H	10 mg/l
Gesamtstickstoff	N <sub>ges</sub>	18 mg/l
Gesamtphosphor	P <sub>ges</sub>	2 mg/l

Der Ammonium-Stickstoff und der Gesamtstickstoff-Grenzwert sind in der Zeit vom 1. Mai – 31. Oktober einzuhalten.

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 2 UVP – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (vgl. §§ 3, 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVP). Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP). Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden dem Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis stattzugeben. Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

- Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 09.09.2019 bis zum Ablauf des 07.10.2019
  - im Rathaus der Gemeinde Burggen, Schwarzkreuzstraße 2, 86977 Burggen,
  - im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren,
  - im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau
während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

- etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schongau, Dienststelle Schongau (unter vorheriger Terminvereinbarung) oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

- bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

- durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Schongau, den 27.08.2019

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33  
gez. Daniela Gröndahl

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVP**  
**Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 2 Oberhausen des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen, südöstlich gelegen von der Gemeinde Oberhausen, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**  
**Antragsteller:**  
**Wasserbeschaffungsverband Oberhausen**  
**Eyacher Straße 67**  
**82386 Oberhausen**  
**Betroffene Grundstücke:**  
**Fl.Nr. 200/4, Gemarkung und Gemeinde Oberhausen**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Der Wasserbeschaffungsverband Oberhausen hat einen Antrag auf Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 2 Oberhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberhausen gestellt. Inhalt des Antrages ist die Erhöhung der bewilligten Entnahmemenge aus dem Brunnen 2 Oberhausen von derzeit 120.000 m<sup>3</sup>/a auf 170.000 m<sup>3</sup>/a.

Über die Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erhöhung der Entnahmemenge muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu entsprechen, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVP ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVP genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10.000.000 m<sup>3</sup>/a ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall sollen aus dem Brunnen zukünftig insgesamt max. 170.000 m<sup>3</sup>/a gefördert werden, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVP bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 14.08.2019  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
gez.  
Martin Mühlegger

**Wasserrecht;**

**Antrag der Firma Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG**

**Entnahme von Brauchwasser aus den Brunnen 1 (Fl.Nr. 4647 Gemarkung und Gemeinde Schongau) und Brunnen 2 (Fl.Nr. 4648 Gemarkung und Gemeinde Schongau) zur Kühl- und Brauchwasserversorgung des Biomassenheizkraftwerkes, Gemeinde Altenstadt**

Von der Firma Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG wurde die Grundwasserentnahme aus den Brunnen Br. 1 (Fl.Nr. 4647 Gemarkung und Gemeinde Schongau) und Br. 2 (Fl.Nr. 4648 Gemarkung und Gemeinde Schongau) zum Zwecke der Kühl- und Brauchwasserversorgung des Biomassenheizkraftwerkes neu beantragt. Der bisher gültige Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 22.12.1999, AZ: 863-2-Sg. 32 Me/Mm endet mit Ablauf des 31.12.2019.

Br. 1 (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414618, Hochwert 5297431) wurde im Jahr 1998 bis auf eine Tiefe von 46 m u. GOK niedergebracht. Der Ruhewasserspiegel wurde am 23.04.1998 bei 34,71 m u GOK gemessen.

Bei einem Pumpversuch (23.04. – 24.04.1998) wurde am Brunnen Br. 1 bei einer maximalen Entnahme von 10 l/s der Wasserspiegel um 2,39 m abgesenkt.

Br. 2 (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414611, Hochwert 5297273) wurde ebenfalls im Jahr 1998, analog zum Brunnen Br.1 errichtet und ausgebaut.

Die Brunnen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Brauchwasserbereitstellung, auch zu Kühlzwecken (einschließlich Löschwasser) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG dar. Die Fa. Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG beantragt dafür unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Entnahme von Grundwasser in folgendem Umfang:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 16 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 8.250 m<sup>3</sup>/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 450.000 m<sup>3</sup>/a

Das Gutachten der Firma Crystal Geotechnik stammt aus dem Jahr 1998 und war bereits Grundlage zur damaligen Erstellung der Brunnen. Da sich weder an den wasserwirtschaftlichen noch hydrogeologischen und geologischen Daten etwas geändert hat, kann dieses Gutachten auch dem hier neu beantragten Erlaubnisverfahren zur Grundwasserentnahme hinzugezogen werden.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVP – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (vgl. §§ 3, 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVP). Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10.000.000 m<sup>3</sup>/a ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall sollen aus den Brunnen insgesamt max. 450.000 m<sup>3</sup>/a gefördert werden, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP).

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden dem Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis stattzugeben. Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

- Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 09.09.2019 bis zum Ablauf des 07.10.2019
  - im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2 in 86972 Altenstadt
  - im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau
  - im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau
während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

- etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schongau, Dienststelle Schongau (unter vorheriger Terminvereinbarung) oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;